

**Erste Änderung der Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für den Studiengang Südosteuropastudien mit dem Abschluss Master of Arts
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1135). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 25. Mai 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit der Gesamtnote „Gut“, der in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht. Bewerber können dann zugelassen werden, wenn sie in ihrem absolvierten Studium Leistungsnachweise im Fach Südosteuropastudien oder in einem der am Masterstudiengang beteiligten Fächer (Geschichte, Slawistik – Schwerpunkt Süd, Romanistik/Rumänistik, Religionswissenschaft, Politikwissenschaft) in einem Umfang erworben haben, der dem eines Ergänzungsfachs (60 LP) entspricht.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Ferner werden aktive Kenntnisse in mindestens einer südosteuropäischen Sprache (Bulgarisch, Serbisch/Kroatisch, Rumänisch, Ungarisch, Griechisch (modern), Türkisch, Albanisch) mindestens auf Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt.“

2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird der 2. Halbsatz gestrichen.

3. § 5 Abs. 3 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„(3) Das Studium im Fach *Südosteuropastudien* ist forschungsorientiert und besteht aus 80 Leistungspunkten des Studienfachs (Fachwissenschaften und Sprachpraxis), 10 Leistungspunkten der berufsfeldbezogenen Schlüsselqualifikationen (Praxismodul) sowie 30 Leistungspunkten Masterarbeit.“

(4) Das fachwissenschaftliche Modulangebot besteht aus folgenden Modulen:

Code	Modultitel	Typ	LP
Module der Südosteuropastudien / Balkanologie			
MSOE 1	Südosteuropastudien 1 (Schwerpunkt Sprache und Kultur)	WP	10
MSOE 2	Südosteuropastudien 2 (Schwerpunkt Gesellschaft und Politik)	WP	10
Module aus der Geschichte			
HiSO 861	Seminar Osteuropäische Geschichte – Schwerpunkt Südosteuropa 1 (Sozial- und Kulturgeschichte)	WP	10
HiSO 862	Seminar Osteuropäische Geschichte – Schwerpunkt Südosteuropa 2 (Politikgeschichte)	WP	10
Module aus der Romanistik/Rumänistik			
MRomR-ÄS	Sprachwissenschaft: Ältere Sprachstufe Rumänisch	WP	10
MRomR-SpKu	Rumänische Sprache und Kultur	WP	10
MRomR-KS	Rumänische Kulturstudien	WP	10

Module aus der Südslawistik			
MSLAW 5.1	Neuere südslawische Literaturen, Schwerpunkt Bulgarisch	WP	10
MSLAW 5.2	Neuere südslawische Literaturen, Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch	WP	10
MSLAW 6	Kulturelle Prägungen der Südslawen	WP	10
MSLAW 7	Sprache und Gesellschaft im südslawischen und südosteuropäischen Raum	WP	10
Module aus der Religionswissenschaft			
MA RW22	Religionen in Kulturen und Gesellschaften II	WP	10
Module aus der Politikwissenschaft			
POL 750	Europäische Studien I	WP	10
POL 751	Europäische Studien II	WP	10
Berufsfeldbezogene Module / Masterarbeit			
MSOE 3	Praxismodul	WP	10
MSOE 4	Masterarbeit	P	30

(5) Aus dem Wahlpflichtangebot der beteiligten Fachwissenschaften sind Module im Umfang von 60 LP zu absolvieren.

(6) Im Rahmen der Sprachpraxis sind Sprachkurse im Umfang von 20 LP zu belegen. Zur Auswahl stehen, abhängig von den Sprachkenntnissen der Studierenden, folgende südosteuropäischen Sprachen:

- als erste Sprache mit dem Ziel, mindestens das Niveau B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen zu erreichen: Bulgarisch, Rumänisch und Serbisch/Kroatisch,
- als zweite Sprache mit dem Ziel, mindestens das Niveau A1 nach dem Europäischen Referenzrahmen zu erreichen: Bulgarisch, Rumänisch, Serbisch/Kroatisch und Türkisch,
- als zweite/dritte Sprache mit dem Ziel, grundlegende Sprachkenntnisse zu erlangen oder bereits bestehende Kenntnisse auszubauen: Albanisch, Bulgarisch, Neugriechisch, Rumänisch, Serbisch/Kroatisch und Ungarisch.

(7) Am Ende des Studiums muss das Niveau B1 in mindestens einer südosteuropäischen Sprache nachgewiesen werden. Folgende Sprachkombinationen sind möglich:

- eine erste und eine zweite südosteuropäische Sprache zu je 10 LP.
- eine erste südosteuropäische Sprache zu 10 LP und zwei weitere südosteuropäische Sprachen im Umfang von je 5 LP.
- Studierende, die eine südosteuropäische Sprache als Muttersprache beherrschen, haben außerdem die Möglichkeit, eine einzige neue südosteuropäische Sprache im Umfang von 20 LP zu erlernen. Zur Auswahl stehen: Bulgarisch, Rumänisch und Serbisch/Kroatisch.

(8) Das sprachpraktische Modulangebot besteht aus folgenden Modulen:

Code	Modultitel	Typ	LP
MSOE-Bulg1	Bulgarische Sprachpraxis (erste Sprache)	WP	10
MSOE-Rum1	Rumänische Sprachpraxis (erste Sprache)	WP	10
MSOE-SKr1	Serbisch/Kroatische Sprachpraxis (erste Sprache)	WP	10
MSOE-Bulg2	Bulgarische Sprachpraxis (zweite Sprache)	WP	10
MSOE-Rum2	Rumänische Sprachpraxis (zweite Sprache)	WP	10
MSOE-SKr2	Serbisch/Kroatische Sprachpraxis (zweite Sprache)	WP	10
Arab I 4.3	Türkisch I	WP	10
Arab I 4.4	Türkisch II	WP	10
Arab I 5.2	Türkisch III	WP	10
MSOE-Alb3	Albanische Sprachpraxis (Drittssprache)	WP	5
MSOE-Bulg3	Bulgarische Sprachpraxis (Drittssprache)	WP	5
MSOE-Gr3	Neugriechische Sprachpraxis (Drittssprache)	WP	5
MSOE-Rum3	Rumänische Sprachpraxis (Drittssprache)	WP	5
MSOE-SKr3	Serbisch/Kroatische Sprachpraxis (Drittssprache)	WP	5
MSOE-Ung3	Ungarische Sprachpraxis (Drittssprache)	WP	5

(9) Es sind folgende Modulzulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
MSlaw 5.1	Kenntnisse des Bulgarischen auf Niveau A2 GER
MSlaw 5.2	Kenntnisse des Serbisch/Kroatischen auf Niveau A2 GER
POL 750	Es werden politikwissenschaftliche Grundkenntnisse erwartet
POL 751	POL 750 Es werden politikwissenschaftliche Grundkenntnisse erwartet
MRomR-ÄS	Kenntnisse des Rumänischen auf Niveau A2 GER
MRomR-SpKu	Kenntnisse des Rumänischen auf Niveau A1 GER
MSOE-Bulg1	Bulgarischkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 GER.
MSOE-Rum1	Rumänischkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 GER.
MSOE-SKr1	Serbisch/Kroatischkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 GER.
Arab I 4.4	Arab I 4.3
Arab I 5.2	Arab I 4.4

(10) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.“

4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Studierende absolviert nach vorheriger Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen ein Auslandssemester in einem südosteuropäischen Land; alternativ ein Praktikum im Ausland oder Inland an fachrelevanten Institutionen von mind. 6 Wochen (240 h bei einer 40-Stunden-Woche).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena